

► Bundesfinanzhof

Werbungskostenabzug bei strafbaren Handlungen

| Als Aktionär und Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft (AG) hat der Kläger K für das Geschäftsjahr 1997 Dividendenzahlungen erhalten. Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand hat er seine Beteiligung veräußert. Später wurde er wegen des Erstellens einer falschen Bilanz zur Verantwortung gezogen. Der Zivilrechtsstreit wurde durch Vergleich beendet. Das FA hat es abgelehnt, die Vergleichszahlungen als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung des Klägers zu berücksichtigen, da sie nicht beruflich veranlasst waren (BFH 20.10.16, VI R 27/15, Abruf-Nr. 190784). |

Zwar können auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen, Erwerbsaufwendungen begründen und entsprechende Schadenersatzverpflichtungen zu Werbungskosten führen. Allerdings müssen die schuldhaften Handlungen noch im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und nicht auf privaten Umständen beruhen. Ohne den überhöhten Gewinnausweis, den K als Vorstand zu verantworten hatte, wäre eine solche Gewinnausschüttung an ihn nicht möglich gewesen. Wegen der Bilanzfälschung erzielte der K auch einen höheren Kaufpreis für seine Beteiligung. K hat sich persönlich bereichert.

MERKE | Ein erwerbsbezogener Veranlassungszusammenhang wird aufgehoben, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst schädigen wollte oder sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichern wollte. Diese Rechtsprechung findet in der Literatur einhellig Zustimmung. (DS)

► Verwaltungsgerichtshof München

Waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen

| Der VGH München hat am 14.11.16 den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis bestätigt, obwohl ein parallel geführtes Strafverfahren zuvor nach § 153a StPO eingestellt worden war. |

Der VGH München (14.11.16, 21 ZB 15.648, Abruf-Nr. 191221) weist darauf hin, dass mit einer Einstellung nach § 153a StPO keine Entscheidung darüber getroffen wird, ob der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat begangen hat oder nicht. Die Unschuldsvermutung verlangt, dass dem Beschuldigten in einem justizförmig geordneten Verfahren Tat und Schuld nachgewiesen werden müssen (BVerfG 16.1.91, 1 BvR 1326/90, NJW 91, 1530). |

Allerdings ist es den Verwaltungsbehörden und Gerichten nicht verwehrt, die im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Beweismittel einer eigenständigen Überprüfung im Hinblick darauf zu unterziehen, ob sich daraus – wie hier – hinreichende Schlussfolgerungen für eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ergeben. (CW)

Kläger hatte sich persönlich bereichert, kein Werbungskostenabzug

Einstellung des Verfahrens steht dem Widerruf nicht entgegen